

## **Neuigkeiten zum Thema Vereinsrecht und Finanzen für CVJM (Stand: Oktober 2021)**

Liebe Verantwortliche in CVJM-Ortsvereinen und -Kreisverbänden,

es gibt aktuelle Informationen für Vereine zu folgenden zwei Themen:

### **1. Geltungsdauer der Corona Sonderregelungen für Vereine wird verlängert**

Der Bundestag hat die Sonderregelungen zur Coronapandemie für Vereine erneut verlängert – bis zum 31.08.2022. Das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bringt Erleichterungen für Vereine.

Konkret bedeutet das:

- Mitgliederversammlungen können auch ohne Satzungsgrundlage bis dahin weiter virtuell durchgeführt werden.
- Auch schriftliche Abstimmungen können weiterhin ohne Satzungsgrundlage durchgeführt werden, wenn alle Mitglieder angeschrieben werden und sich mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt.
- Der Vorstand muss keine Mitgliederversammlung einberufen, solange das aufgrund der Pandemiesituation nicht erlaubt oder nicht zumutbar ist.
- Vorstände, deren satzungsgemäße Amtszeit bis zum 31.08.2022 ausläuft, bleiben bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds im Amt.

(Quelle: <https://www.vereinsknowhow.de/>)

### **2. Gebührenbefreiung Transparenzregister für Vereine per Antrag möglich**

Die Bundesanzeiger Verlag GmbH verlangt von Vereinen Gebühren für die Führung des Transparenzregisters. Gemeinnützige Vereine können mit einem vom Bundesanzeiger Verlag zur Verfügung gestellten Formular schriftlich oder elektronisch die Befreiung von den Gebühren für die Zeit vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2023 beantragen.

#### **Zum Hintergrund:**

Das Transparenzregister ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Register, in das seit dem 1. Oktober 2017 die wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften einzutragen sind. Vereinfacht gesagt handelt es sich beim wirtschaftlich Berechtigten um eine natürliche Person, die entweder wenigstens 25 Prozent der Anteile an einer Gesellschaft hält oder ansonsten Kontrolle bzw. beherrschenden Einfluss ausübt (§ 3 GwG). Registerführende Stelle ist die Bundesanzeiger Verlag GmbH. Mit dem Transparenzregister wird das Ziel verfolgt, Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche und Steuerflucht zu bekämpfen.

Auch Vereine und privatrechtliche rechtsfähige Stiftungen gehören zu den juristischen Personen des Privatrechts. Somit sind auch sie grundsätzlich von den Regelungen rund um das Transparenzregister betroffen.

### **Eingetragene Vereine müssen keine Meldung ans Transparenzregister machen**

Seit dem 1. August 2021 werden die bestehenden Daten automatisch vom Vereins- in das Transparenzregister übertragen. Die Registergerichte müssen ihre jeweiligen Vereine bis spätestens zum 1. Januar 2023 dem Transparenzregister gemeldet haben (§ 20a GwG). Vereine müssen in der Regel also keine Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten des Vereins machen. Die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister gilt in der Regel als erfüllt, wenn sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten aus den Dokumenten und Eintragungen ergeben, die elektronisch aus dem Vereinsregister abrufbar sind. Der Vorstand eines eingetragenen Vereins ist regelmäßig im Vereinsregister eingetragen, weshalb sich eine entsprechende Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten erübrigt.

### **Vereinfachte Gebührenbefreiung für gemeinnützige Vereine**

Grundsätzlich wird auch weiterhin eine Gebühr für die Führung des Transparenzregisters erhoben. Die Gebühr liegt seit 2020 bei 4,80 Euro pro Jahr (bis Gebührenjahr 2019 2,50 Euro jährlich) und soll sich in den kommenden Jahren weiter erhöhen.

Seit dem 1. August 2021 ist in der Transparenzregistergebührenverordnung nun ein vereinfachtes Verfahren für die Gebührenbefreiung verankert. Statt eines Nachweises der Gemeinnützigkeit durch die Vorlage eines Freistellungsbescheids reicht nun eine formlose Versicherung unter Angabe des zuständigen Finanzamtes und der Steuernummer. Ferner muss das Einverständnis gegeben werden, dass die registerführende Stelle beim zuständigen Finanzamt eine Bestätigung der Verfolgung der steuerbegünstigten Zwecke einholen darf. Die Beantragung der Gebührenbefreiung für das Jahr 2021 wird ausnahmsweise bis zum 30. Juni 2022 möglich sein. Mit dem vom Bundesanzeiger Verlag/Transparenzregister zur Verfügung gestellten Formular kann schriftlich oder elektronisch die Befreiung von den Gebühren für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zur Errichtung des Zuwendungsempfängerregisters nach § 60b der Abgabenordnung (voraussichtlich ab 1. Januar 2024) beantragt werden. Erst ab dem Jahr 2024 soll es für Vereine, die im Zuwendungsempfängerregister eingetragen sind, keine Gebührenbescheide mehr geben.

### **Zusammenfassung für Vereine und Verbände**

Abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen ist ab dem Jahr 2021 keine gesonderte Anmeldung und Registrierung von eingetragenen Vereinen im Transparenzregister erforderlich – maßgeblich sind die Eintragungen im Vereinsregister.

Die Angaben zum Vorstand nach § 26 BGB eines eingetragenen Vereins werden durch die Registergerichte an das Transparenzregister übertragen.

Für die Gebührenjahre 2021 bis 2023 müssen eingetragene Vereine übergangsweise noch einen vereinfachten Antrag auf Gebührenbefreiung beim Transparenzregister stellen. Ein Nachweis der Gemeinnützigkeit muss dem Transparenzregister nicht gesondert vorgelegt werden, eine formlose Versicherung ist ausreichend.

Ab dem Jahr 2024 sollen eingetragene Vereine, die im Zuwendungsempfängerregister eingetragen sind, keine Gebührenbescheide mehr erhalten.

Aktuell besteht für Vereine und Verbände kein Handlungsbedarf. Sie sollten abwarten, bis die Antragstellung auf Gebührenbefreiung nach dem vereinfachten Antragsverfahren möglich ist.

Ansprechpartner für Fragen zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen für die Führung des Transparenzregisters und die Prüfung der Anträge auf Gebührenbefreiung ist die Bundesanzeiger Verlag GmbH: [service\(at\)transparenzregister.de](mailto:service(at)transparenzregister.de).

Je nach Thema gibt es unterschiedliche Telefon-Durchwahlen, die der Startseite <http://www.transparenzregister.de> zu entnehmen sind.

(Quelle: <https://www.lsbh-vereinsberater.de/index.php?id=377>)

### **Kontakt**

Bei Rückfragen zu den Informationen wenden Sie sich gerne an  
Miriam Börsting, Referentin für Vereinsrecht  
[m.boersting@cvjm-westbund.de](mailto:m.boersting@cvjm-westbund.de)